

STANDARDS FÜR ABSCHIEBUNGEN

Die Aufgabe der Nationalen Stelle ist präventiv. Ihre Empfehlungen sollen nicht nur in den besuchten, sondern in allen Einrichtungen im gesamten Bundesgebiet umgesetzt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die Aufsichtsbehörden Empfehlungen, die zu einer spezifischen Einrichtung abgegeben wurden, auch auf vergleichbare andere Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen. Aus wiederkehrenden Empfehlungen leitet die Nationale Stelle Standards ab. Diese Standards werden kontinuierlich weiterentwickelt und sollen den Aufsichtsbehörden und Einrichtungen als Maßstab für eine menschenwürdige Unterbringung und Behandlung dienen.

Unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde hält die Nationale Stelle folgende Standards für unabdingbar:

1 – ABSCHIEBUNG AUS DER STRAFHAFT

Es sollen alle Anstrengungen unternommen werden, ausreisepflichtige Personen, die sich in Strafhaft befinden, bis zum Ende der Strafhaft abzuschieben. Es sollen zumindest die Voraussetzungen für die Abschiebung bis zum Ende der Strafhaft geschaffen werden.

2 – INFORMATION ÜBER DEN ZEITPUNKT DER ABSCHIEBUNGSMABNAHME

Ausreisepflichtige Personen sollen in Einzelfällen aus humanitären Gründen, beispielsweise bei Familien mit Kindern oder kranken Personen, mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche darüber informiert werden, dass ihre Abschiebung zeitnah bevorsteht.

3 – ABHOLUNGSZEITPUNKT

Eine Abholung zur Nachtzeit soll vermieden werden.

4 – ABSCHIEBUNGSMABNAHMEN AUS BILDUNGS-, KRANKEN- UND BETREUUNGSEINRICHTUNGEN

Abschiebungen aus Krankenhäusern, Schulen und Kindertagesstätten sollen nicht erfolgen.

5 – RÜCKSICHTNAHME AUF KINDER UND KRANKE PERSONEN

Bei Abschiebungsmaßnahmen ist besonders auf die Bedürfnisse und Betreuung von Kindern und kranken Personen zu achten.

6 – INFORMATION ÜBER DIE ABSCHIEBUNGSMABNAHME

Abzuschiebende Personen sind bei der Abholung sofort, umfassend, schriftlich und in einer für sie verständlichen Sprache über die Abschiebungsmaßnahme zu informieren. Die Information sollte folgende Angaben enthalten:

- Ablauf der Abschiebung einschließlich der Flugzeiten;
- Hinweise bezüglich des Gepäcks;
- Information über Rechte während der Maßnahme.

7 – KOMMUNIKATION WÄHREND DER GESAMTEN MAßNAHME

Die Verständigung zwischen den abzuschiebenden Personen und den Vollzugsbediensteten muss während der gesamten Maßnahme gesichert sein. Die schriftliche Information über den Ablauf der Maßnahme und die Rechte ersetzt nicht die Übersetzung durch Dolmetscherinnen oder Dolmetscher im Falle von Verständigungsschwierigkeiten. Diese können auch per Telefon oder Bildübertragung zugeschaltet werden.

8 – GEPÄCK

Es ist jeder abzuschiebenden Person unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zu ermöglichen, persönliche Gegenstände einzupacken. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die abzuschiebende Person situationsgerecht und für das Zielland angemessen gekleidet ist und dass Ausweispapiere, notwendige Medikamente, Versorgungsmittel für Kinder sowie notwendige Hilfsmittel (beispielsweise eine Brille) in jedem Fall eingepackt werden. Eine der die Abschiebung durchführenden Personen soll darauf achten, dass auch für abzuschiebende Kinder Gepäck gepackt wird. Grundlegende Hygieneartikel sowie ausreichend Kleidung sind am Flughafen bereitzuhalten und bei Bedarf auszuhändigen.

9 – KONTAKT ZU EINEM RECHTSBEISTAND

Abzuschiebenden Personen ist während der Maßnahme Zugang zu einem Rechtsbeistand zu gewähren. Der Kontakt zum Rechtsbeistand ist zu Beginn der Abschiebung zu ermöglichen, sodass gegebenenfalls rechtliche Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können. Für den Fall, dass eine betroffene Person bisher keinen Kontakt zu einem Rechtsbeistand hatte, sind die Kontaktdaten eines Rechtsanwaltsnotdienstes mitzuteilen.

10 – TELEFONATE MIT ANGEHÖRIGEN

Jeder abzuschiebenden Person ist die Möglichkeit zu gewähren, Angehörige zu kontaktieren.

11 – UMGANG MIT MOBILTELEFONEN

Die Sicherstellung eines Mobiltelefons während der Abschiebung darf nur im begründeten Einzelfall erfolgen. Liegen die Voraussetzungen für die Sicherstellung nicht mehr vor, sind die Mobiltelefone wieder herauszugeben. Vor der Sicherstellung ist den abzuschiebenden Personen die Gelegenheit zu geben, sich relevante Telefonnummern zu notieren.

12 – ACHTUNG DES KINDESWOHLS

Familien sind grundsätzlich zusammen abzuschieben. Kinder sollen nicht gefesselt werden. Fesselungen von Eltern sollen nicht in Anwesenheit ihrer Kinder durchgeführt werden. Im Falle von Abschiebungen von Kindern soll grundsätzlich eine Person dafür zuständig sein, das Kindeswohl während der Maßnahme sicherzustellen. Am Flughafen sind geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder vorzuhalten.

13 – VERPFLEGUNG

Getränke und Essen müssen in ausreichender Menge während der Abschiebungsmaßnahme verfügbar sein.

14 – HANDGELD

Die abzuschiebenden Personen müssen über genügend finanzielle Mittel für die Weiterreise vom Flughafen bis zum endgültigen Zielort sowie die für diese Strecke notwendige Verpflegung verfügen.

15 – FORTBILDUNG DER MITARBEITENDEN DER VOLLZUGSBEHÖRDE

Abschiebungen sollen durch hinreichend qualifizierte und fortgebildete Beschäftigte vorgenommen werden.